

Synopse

Effizienzanalyse «light»; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

	Effizienzanalyse «light»; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 43 Altersrücktritt</p> <p>¹ Angestellte können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig und ab Erreichen des 63. Altersjahres ordentlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.</p> <p>² Während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts haben sie nach Erreichen von mindestens 20 Dienstjahren beim Kanton Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.</p> <p>³ In finanziellen Härtefällen kann, zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage des Kantons in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.</p>	<p>¹ Angestellte können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig und ab Erreichen des 63. Altersjahres ordentlich,¹ unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ In finanziellen HärtefällenBei vorzeitiger Pensionierung kann, zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage des Kantons_ in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.<u>finanziellen Härtefällen:</u></p>

<p>⁴ Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungen werden gekürzt, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>	<p>a. die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung durch entgangene Prämienzahlungen mittels Einlage des Kantons in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden;</p> <p>b. bis zur Erreichung des ordentlichen gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangrente im Umfang von 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente bezahlt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.</p> <p>⁴ Die in Absatz 2<u>Absatz 3</u> aufgeführten Leistungen werden gekürzt, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>
<p>Art. 44 Versetzung in den Ruhestand</p> <p>¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>² Zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Artikel 43 Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, wird die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage des Kantons in die Pensionskasse ausgeglichen.</p>	<p>² Zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Artikel 43 Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, wird die<u>Die</u> während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen<u>durch entgangene Prämienzahlungen durch eine</u><u>wird mittels</u> Einlage des Kantons in die Pensionskasse ausgeglichen.</p> <p>³ In finanziellen Härtefällen kann eine Rente gemäss Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b gewährt werden.</p>
	<p>2. GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Art. 9a Entschädigung von Dienstleistungen</p>

	<p>¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut werden Gebühren erhoben, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einsätze bei Schadenfällen;b. von Dritten veranlasste Massnahmen;c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit. <p>² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	<p>3. GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 18 Fischzucht</p> <p>¹ Zur Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen und artenvielfältigen Fisch- und Krebsbestandes sorgt der Kanton für die dazu nötigen Fischbrut- und Aufzuchtanlagen.</p> <p>² Der Betrieb privater Fischbrut- und Aufzuchtanlagen an öffentlichen Gewässern kann auf Gesuch hin durch das zuständige Departement unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen bewilligt werden.</p>	<p>³ Das zuständige Departement kann Teile der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen verpachten, soweit die gesetzlichen Aufgaben in Absatz 1 dennoch erfüllt werden können.</p>
	<p>Art. 22a Entschädigung für Dienstleistungen</p> <p>¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Fischereibehörde werden Gebühren erhoben, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einsätze bei Schadenfällen;

	<p>b. Mithilfe zur Durchführung fischereirechtlicher Massnahmen; c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	<p>4. GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Art. 13a Höhe der Prämienvebilligung</p> <p>¹ Die Prämienvebilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt, höchstens aber der effektiven Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der anspruchsberechtigten Person.</p>
<p>Art. 21 Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen</p> <p>¹ Personen, die nicht nur einmalig oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, werden die vollen Richtprämien zugestanden.</p>	<p>¹ Personen, die nicht nur einmalig <u>mehrmals</u> oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, werden Sozialhilfe beziehen, wird die effektive Jahresprämie für die vollen Richtprämien zugestanden obligatorische Krankenpflegeversicherung verbilligt, höchstens bis zum Betrag der Richtprämie.</p>
	<p>5. GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 Beiträge</p> <p>¹ Die Familienzulagen und die jeweiligen Verwaltungskosten werden wie folgt finanziert:</p> <p>a. für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden;</p>	

<p>b. für Nichterwerbstätige durch den Kanton.</p> <p>² Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens fest.</p> <p>³ Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Arbeitnehmenden belastet werden.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des AHVG betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>b. für Nichterwerbstätige durch <u>Beiträge der Nichterwerbstätigen und durch den Kanton.</u></p> <p>² Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens fest. <u>Den Beitrag für Nichterwerbstätige setzt der Regierungsrat einheitlich für alle das vorliegende Gesetz vollziehenden Familienausgleichskassen fest.</u></p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend diese Vorlage und der separaten Vorlage betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des EG KVG verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.</p>
	[Ort] [Behörde]